



AUSSCHUSS
FÜR FINANZMARKTSTABILITÄT

28.11.2025: Empfehlung für die Beibehaltung des A-SRI-Kapitalpuffers (AFMS/2025/2)

Der Ausschuss für Finanzmarktstabilität hat der FMA gemäss Art. 33b Abs. 2 Bst. d des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) empfohlen, die Höhe des Puffers für andere systemrelevante Institute (A-SRI), basierend auf der jährlichen Kalibrierung und Pufferüberprüfung durch die FMA, mit 2% des Gesamtrisikobetrags auf Gruppen- sowie Einzelbasis festzulegen und damit gegenüber dem Vorjahr unverändert zu lassen. Diese Empfehlung trägt insbesondere den Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA)¹ Rechnung.

Der A-SRI-Puffer wird für jene Institute eingesetzt, von denen systemische Risiken auf das Bankensystem ausgehen. Der A-SRI-Puffer zielt durch die Vorgabe eines zusätzlichen Puffers in hartem Kernkapital in erster Linie auf eine Reduktion der Ausfallswahrscheinlichkeit von systemrelevanten Instituten ab, gleichzeitig bewirkt er aber auch eine Kompensation der negativen Effekte einer impliziten staatlichen Garantie. Zudem soll der Puffer das Marktvertrauen in die identifizierten Banken durch höhere Verlustabsorption stärken.

Die Identifikation von A-SRI erfolgt jährlich basierend auf der EBA-Leitlinie unter Berücksichtigung von zehn Indikatoren. Dabei wird im ersten Schritt eine Punktbewertung für alle relevanten Institute berechnet. Die Punktbewertung spiegelt die Systemrelevanz des relevanten Instituts wider und schliesst folgende Kernkriterien ein:

- die Grösse,
- die Bedeutung für die Volkswirtschaft des relevanten Mitgliedstaats und die Erfassung der Ersetzbarkeit/Infrastruktur des Finanzinstituts,
- die Komplexität, welche auch die zusätzliche Komplexität aus grenzüberschreitenden Aktivitäten einschliesst, und
- die Verflechtungen des Instituts mit dem Finanzsystem.

Alle Kriterien werden gleich stark mit einem Gewicht von 25% gewichtet. Die Systemrelevanz eines Institutes im Finanzplatz ergibt sich aus dem Verhältnis des Institutes zu den anderen Instituten im Liechtensteiner Bankensystem. Die FMA verwendet den in der EBA-Leitlinie vorgegebenen Grenzwert von 350 Basispunkten für die Bestimmung eines Institutes als A-SRI, wobei der Gesamtscore je

¹ Leitlinien für die Kriterien zur Festlegung der Anwendungsvoraussetzungen für Artikel 131 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD) in Bezug auf die Bewertung von anderen systemrelevanten Instituten (A-SRI) (EBA/GL/2014/10).

AUSSCHUSS
FÜR FINANZMARKTSTABILITÄT

Bankensektor eines Mitgliedstaats 10'000 Basispunkte beträgt. Da sich die Systemrisiken sowohl auf konsolidierter als auch auf Einzelbasis manifestieren und die Kapitalallokation insbesondere innerhalb einer grenzüberschreitenden Bankengruppe in einer Krise nicht flexibel ist, wird der A-SRI-Puffer auf konsolidierter und auf Einzelbasis vergeben.

Für die Liechtensteiner Institute ergeben sich folgende Scores und Pufferhöhen:

Tabelle 1: A-SRI in Liechtenstein und der festgelegte A-SRI-Kapitalpuffer (konsolidierte Basis)

Bank	Gesamtscore	A-SRI-Puffer in Prozent des Gesamtrisikobeitrags
LGT Gruppe	5'717	2%
Liechtensteinische Landesbank Gruppe	2'672	2%
VP Bank Gruppe	948	2%

Tabelle 2: A-SRI in Liechtenstein und der festgelegte A-SRI-Kapitalpuffer (Einzelbasis)

Bank	Gesamtscore	A-SRI-Puffer in Prozent des Gesamtrisikobeitrags
LGT Bank AG	5'845	2%
Liechtensteinische Landesbank AG	2'322	2%
VP Bank AG	1'020	2%

Die drei identifizierten A-SRI sind in allen vier Kernkriterien (d.h. Grösse, Bedeutung für die liechtensteinische Volkswirtschaft, Komplexität sowie Verflechtung mit der Realwirtschaft) für den Liechtensteiner Bankensektor systemrelevant. Der Liechtensteiner Bankensektor ist hoch konzentriert um die drei systemrelevanten Banken, was anhand des Gesamtpunktwertes (aggregiert über die drei Grossbanken) in Höhe von 9'337 bzw. 9'187 (von den möglichen 10'000 Basispunkten) ersichtlich ist. Da alle Institutionen weit über dem festgelegten Grenzwert für die Identifikation einer systemrelevanten Bank von 350 Basispunkten liegen, empfiehlt der AFMS der FMA die Festlegung des A-SRI-Puffers in Höhe von 2% des Gesamtrisikobetrags auf konsolidierter sowie Einzelbasis.